



Doz. Dr. Stefan Weber & Team
Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung

weber@plagiatsgutachten.de | <https://plagiatsgutachten.com>
Science City | Schillerstraße 30 | 5020 Salzburg | Österreich | +43 664 13 13 444

Detail-Plagiatsgutachten zur Masterarbeit

„EUROPOL und OLAF.

***Eine Darstellung der europäischen Agenturen unter
Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung“***

**von Armin Forstner, MPA, vorgelegt im
Masterlehrgang „Parlamentarismus und
Landespolitik“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
2015**



Bibliothekseintrag:

Titel	<u>EUROPOL und OLAF : eine Darstellung der europäischen Agenturen unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung</u>
Verantwort.angabe	vorgelegt von Armin Forster
Schlagwörter	Europäische Union → Polizei → Police, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Kooperation → Cooperation, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Coopération, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Europäische Kommission, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung → <u>Europol</u> → Recht → Jurisprudence, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Law and legislation, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Droit, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Law, v:MACS-Mapping. Bitte keine Änderungen vornehmen. → Geschichte →
Form	Hochschulschrift
Art/Umfang/Format	72 Blätter, Diagramme, Illustrationen
Beschreibung	Abweichender Titel laut Übersetzung des Verfassers/der Verfasserin
Univ. Angaben	Masterarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz, 2015 Institution: Universität Graz UNI for LIFE BegutachterIn: Ziegerhofer, Anita Datum der Einreichung: 2015-12
Ort/Verlag	Graz, 2015 Graz : Hochschulort
Jahr/Datierung	2015
Sprache	Deutsch
Identifizier	URN: urn:nbn:at:at-ubg:1-96019
Verbund-ID-Nr.	AC13075551
Link zum Datensatz	https://permalink.obvsg.at/AC13075551
Zum Inhalt	Deutsch: Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Herausbildung der europäischen Polizeikooperation sowie der Genese und Funktionsweise der beiden EU-Agenturen EUROPOL und OLAF inklusive ihrer rechtlichen Grundlagen, wobei sich die Methodik vorrangig auf die Analyse rechts- und sozialwissenschaftlicher Primär- und Sekundärliteratur stützt. Im ersten Teil der Arbeit werden die zentralen Schlüsselbegriffe definiert, bevor ein rechtshistorischer Überblick über die Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit im Kontext der Europäischen Union gegeben wird. Im zweiten Teil werden schließlich die Entstehungsprozesse von EUROPOL und OLAF charakterisiert sowie deren unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, Organe, Befugnisse und Mandate erörtert, bevor im letzten Teil die gewonnen Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsweise, Effizienz, Gemeinsamkeiten und Differenzen der beiden Agenturen dargestellt und zusammengefasst werden. English: This master thesis deals with the emergence of Europeanized-rule police cooperation as well as the genesis and function of the two EU agencies Europol and OLAF including its legal basis, with the methodology primarily laws on the analysis and social science primary and secondary literature is based. In the first part, the central key terms are defined before a fairly historical overview of the development of police cooperation in the context of the European Union will be given. The second part shows the development processes of EUROPOL and OLAF be characterized and their different legal bases, institutions, powers and mandates discussed before in the last part, the obtained findings are presented and summarized in terms of operation, efficiency, similarities and differences of the two agencies
Abweichender Titel	<u>EUROPOL</u> and <u>OLAF</u> is an illustration of the European agencies, taking into account the legal historical development

Quelle: <https://permalink.obvsg.at/AC13075551>

Die Masterarbeit ist hier als Volltext online erhältlich:

<http://media.obvsg.at/AC13075551-2001>



1. Prüfauftrag

Eine Prüfung der gegenständlichen Masterarbeit mit der Plagiatssoftware *Turnitin* ergab eine Übereinstimmungsquote mit anderen Texten von 33 Prozent. Augenscheinlich sind insbesondere Textparallelen mit offenbar einer einzigen zuvor an der Universität Wien eingereichten Arbeit in der Höhe von 15 Prozent. Es wurde daher – aufbauend auf einer manuellen Auswertung des *Turnitin*-Softwareprotokolls – eine Detail- bzw. Tiefenprüfung durchgeführt.



Quelle: *Turnitin*-Report des Accounts plagiatsgutachten.com mit der Nr. 1813477060



2. Befund

In der Masterarbeit befinden sich zahlreiche wörtliche (oder zu Teilen wörtliche) Textübernahmen ohne Kenntlichmachungen mit Anführungszeichen. Dabei sind zwei Arten zu unterscheiden: 1. Wörtliche oder fast wörtliche Textübernahmen ohne Kenntlichmachungen mit Anführungszeichen und ohne Quellenangaben vor Ort (**genuine Textplagiate**) und 2. Wörtliche oder fast wörtliche Textübernahmen ohne Kenntlichmachungen mit Anführungszeichen, aber mit Quellenangaben am Ende des übernommenen Textes (**falsche Zitate bzw. Paraphrasen zu nahe am Wortlaut des Originals**).

2.1 Rechtliche Einordnung

Mit dem BGBl. I Nr. 21/2015¹ (Datum der Kundmachung: 13.01.2015) wurde der Begriff des „Plagiats“ in den studienrechtlichen Begriffsbestimmungen des Universitätsgesetzes (UG) erstmals definiert:

29. Dem § 51 Abs. 2 werden folgende Z 31 und 32 angefügt:

„31. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2015/21>



Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_21/BGBLA_2015_I_21.html

Die gegenständliche Arbeit wurde an einer Universität eingereicht, die unter das UG fällt. Damit ist auch der seit Januar 2015 in das UG aufgenommene Plagiatsbegriff auf die gegenständliche Masterarbeit anzuwenden, die im Dezember 2015 fertiggestellt wurde.

Darüber hinaus gelten die „*Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft*“ der Universität Graz aus dem Jahr 2004.

In diesem Dokument, der Teil der Satzung ist, ist nachzulesen:

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem/r anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheber/innenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor/innen- oder Mitautor/innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

Quelle: <http://www100.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-04.html>

Auch dieses Dokument ist auf die gegenständliche Masterarbeit anzuwenden, da in ihm zu lesen ist: „*Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen*



Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen.“

Und Studierende sind gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 UG Universitätsangehörige.

2.2 Ehrenwörtliche Erklärung und Zitierpraxis

Der Masterarbeit ist folgende „ehrenwörtliche Erklärung“ vorangestellt:

Ehrenwörtliche Erklärung Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.  22. Dezember 2015 Armin Forstner
--

Da der Autor schriftlich versichert hat, „*die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht*“ zu haben, erklärt er, zu wissen, was ein wörtliches (direktes) und was ein sinngemäßes (indirektes) Zitat ist.



Der Verfasser verwendet die in den Rechtswissenschaften übliche Fußnotenzitierweise. Dabei unterscheidet er zwischen wörtlichem (direktem) Zitat und sinngemäßigem (indirektem) Zitat wie folgt:

Wörtliche (direkte) Zitate werden vom Verfasser unter doppelte Anführungszeichen gestellt und der zitierte Fließtext wird kursiviert. Am Ende des Zitats wird eine Fußnote platziert, der Fußnotentext führt die Quelle an. Siehe etwa Masterarbeit, S. 11:

derben, vernichten, bestechen.¹¹ Tanja Rabl definiert Korruption hingegen etwas ausführlicher als *„von der Norm abweichendes Verhalten, das sich im Missbrauch einer Funktion in Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft zugunsten einer anderen Person oder Institution äußert. Dieser Funktionsmissbrauch erfolgt auf Initiative eines anderen oder aus Eigeninitiative, um einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. Als Ergebnis wird ein Schaden oder Nachteil für Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft erwartet oder tritt tatsächlich ein. Die korrupten Handlungen werden einvernehmlich geheim gehalten.“*¹²

¹² Tanja Rabl, Der korrupte Akteur, in: APuZ - Aus Politik und Zeitgeschichte, 3-4/2009, 26-32, 26.

Die Seitenzahl des Zitats ist im Fußnotentext angegeben. Hier im Beispiel handelt es sich um S. 26. – Diese Zitierweise ist *lege artis*.



Sinngemäße (indirekte) Zitate werden vom Verfasser korrekter Weise nur mit einer Fußnote angezeigt, wobei im Fußnotentext vor der bibliografischen Angabe ein „Vgl.“ platziert wird. Siehe etwa Masterarbeit, S. 11:

le Dimension erreichen. In den strategischen Leitlinien für den Bereich Justiz und Inneres, die im Juni 2014 angenommen wurden, forderte der Europäische Rat eine wirksame Politik zur Terrorismusbekämpfung, bei der die interne und die externe Politik der EU besser miteinander vernetzt werden können.¹⁰

¹⁰ Vgl. o.V., Terrorismusbekämpfung durch die EU, Europäischer Rat, URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/> (abgerufen am 04.12.2015)

Auch diese Zitierweise ist – sofern keine andere Wahrnehmung mit Plagiatssoftware erfolgt – als *lege artis* zu bezeichnen.

2.3 Fachliche Einordnung

Die gegenständliche Masterarbeit ist primär den Rechtswissenschaften zuzuordnen, und zwar der Teildisziplin der Rechtsgeschichte. Aufgrund ihres zum Teil ‚erzählerischen‘ Charakters wäre sie zweitens auch einer sich wie auch immer als nicht-empirisch verstehenden Art der Politikwissenschaft zuzuordnen.



Der Folder des Masterlehrgangs erwähnt u.a. die Fächer Europarecht, öffentliches Recht und Wirtschaftswissenschaften (Volks- und Betriebswirtschaft, Managementwissenschaften).

Die Masterarbeit fand sogar Eingang in Wikipedia und wird dort fälschlicher Weise mit „Universität St. Gallen“ (anstelle von St. Gallen in der Steiermark) zitiert:

184. ↑ Armin Forstner: *EUROPOL und OLAF Eine Darstellung der europäischen Agenturen unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung*. Hrsg.: Universität St. Gallen. St. Gallen Dezember 2015 (EUROPOL und OLAF Eine Darstellung der europäischen Agenturen unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung Masterarbeit im Rahmen des ULG Parlamentarismus und Landespolitik an der Karl-Franzens Universität Graz).

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Staatsanwaltschaft#cite_note-184



2.4 Genuine Plagiatsfragmente

Links die Quelle (das Original), rechts das Plagiat Forstners

1 Einleitung [...]

1.2 Fragestellung und Thesen

1.3 Aufbau der Arbeit

2 Theorien und Begriffserklärungen [...]

2.2.1 Innere Sicherheit

2.2.2 Polizeikooperation

2.2.3 Organisierte Kriminalität

2.2.4 Terrorismus

3. Die Entwicklung der Polizei im Gesamtkontext der EU

FRAGMENT 1:

1 Einleitung

1.1 Methodik und Fragestellungen

1.2 Aufbau der Arbeit

2 Begriffserklärungen

2.1 Innere und Äußere Sicherheit von Staaten

2.2 Organisierte Kriminalität

2.3 Terrorismus

2.4 Korruption

3 Zur Entwicklung der Polizeikooperation in Europa



3.2.1 Die Vorphase der Entwicklung der TREVI-Kooperation [...]

3.2.5 Das Schengener Abkommen

3.3 Die Notwendigkeit der Kooperation

3.4 Die (schrittweise) Entwicklung der Innen- und Justizpolitik der EU

3.4.1 Der Vertrag von Maastricht

3.4.1.1 Kontrolle der Dritten Säule im Vertrag von Maastricht

3.4.2 Der Vertrag von Amsterdam

3.6 Der 11. September und seine Auswirkungen auf den Bereich der Inneren Sicherheit in der EU

3.1 Die TREVI-Kooperation [...]

3.3 Das Schengener Abkommen [...]

3.4 Die Notwendigkeit polizeilicher Kooperation innerhalb Europas

3.5 Die Entwicklung der Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union

3.5.1 Der Vertrag von Maastricht [...]

3.5.1.1 Zur Kontrolle der dritten Säule nach dem Vertrag von Maastricht

3.5.2 Der Vertrag von Amsterdam

3.5.3 Die Auswirkungen der Anschläge vom 11. September 2001 auf den Bereich der Inneren Sicherheit in der EU



4. Das Europäische Polizeiamt **Europol**

4.1 **Die Gründungsphase** [...]

4.4 **Aufbau und Struktur von Europol**

4.4.1 **Mandatsbereich von Europol**

4.4.2 **Aufgabenbereich des Polizeiamts**

4.4.3 **Werte des Europäischen Polizeiamts**

4.5 **Repräsentation bei Europol** [...]

4.6 **Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI)** [...]

4.9 **Datenschutz**

4.10 Auftretende **Probleme in der Praxis**

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

4. Grundlagen von **Europol**

4.1 **Die Gründungsphase** [...]

4.3 **Struktur und Aufbau von Europol**

4.3.1 Das **Mandat von Europol**

4.3.2 **Aufgaben** und Befugnisse

4.3.3 Der **Werterahmen des Europäischen Polizeiamts** [...]

4.3.6 **Repräsentation bei Europol** [...]

4.5 **GKI als gemeinsame Kontrollinstanz**

4.5.1 **Datenschutz**

4.6 Europol und seine **Probleme in der Praxis**

Typ: SCHWERWIEGENDES STRUKTUR- UND IDEENPLAGIAT



FRAGMENT 2:

1.1 Vorwort

Die Entwicklung der Gendarmerie und Polizei in Österreich kann bereits auf eine lange Geschichte mit vielen Traditionen zurückblicken. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und somit auch zur Wirtschafts- und Währungsunion, dem Schengener Abkommen und dem Fall der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen musste sich die österreichische Polizei an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen.

Diplomarbeit Kristina Schögg, 2012, S. 13

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

1 Einleitung

Die Entwicklung polizeilicher Zusammenarbeit in Europa kann bereits auf eine lange und bewegte Geschichte zurückblicken. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und damit auch zur Wirtschafts- und Währungsunion, dem Schengener Abkommen und dem Fall der Grenzkontrollen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten hatte sich die österreichische Polizei jedoch vollkommen neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

S. 6 (*es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde*)

Dieses Fragment und alle hier folgenden:

Typ: (SCHWERWIEGENDES) TEXTPLAGIAT



Die Kriminalität macht nicht mehr an den Grenzen des Nationalstaates halt, sondern sie wird zunehmend grenzübergreifender und somit auch zu einer größeren Gefahr für den Nationalstaat. Die Mittel um die Organisierte Kriminalität zu bekämpfen kann der Nationalstaat allein meistens nicht mehr aufbringen. Daher ist eine verstärkte polizeiliche Kooperation hinsichtlich der Zusammenarbeit der nationalen Polizeibehörden notwendig geworden. Nicht nur um sich den Anforderungen eines sicheren Europas, sondern auch um sich den Veränderungen hinsichtlich der Organisierten Kriminalität, die sich schnell weiterentwickelt und auch die neuen Medien wie das Internet nutzt, anzupassen.

Diplomarbeit Kristina Schöggel, 2012, S. 13

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

FRAGMENT 3:

Kriminalität. Vergehen und Verbrechen beschränken sich nunmehr nicht mehr ausschließlich auf den österreichischen Nationalstaat, sondern werden zu einem ubiquitären Phänomen. Die Mittel, die es braucht, um organisierte Kriminalität zu bekämpfen kann der Nationalstaat alleine zumeist nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grunde bedarf es einer verstärkten polizeilichen Kooperation innerhalb von Europa und über dessen Grenzen hinaus. Nicht nur um den Anforderungen eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Folge zu leisten, sondern auch um sich den Veränderungen hinsichtlich der organisierten Kriminalität anzupassen, benötigt es daher ein Europäisches Polizeiamt zur bestmöglichen Bekämpfung internationaler organisierter Kriminalität und deren Konsequenzen.

S. 6 (es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)



Die Methodik der Arbeit stützt sich auf die Analyse von sozialwissenschaftlicher Primär- und Sekundärliteratur.

Diplomarbeit Kristina Schöggel, 2012, S. 14

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

FRAGMENT 4:

Die ¹Methodik der Arbeit stützt sich vorrangig auf die Analyse rechts- und sozialwissenschaftlicher Primär- und Sekundärliteratur.

S. 7 (es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)



2.2.3 Organisierte Kriminalität

Der Umfang des Phänomens der Organisierten Kriminalität hängt immer von der Definition ab.

Eine Definition der organisierten Kriminalität der Europäischen Union ist in Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme des Rates betreffend der Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu finden: „Im Sinne

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 26

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

FRAGMENT 5:

2.2 Organisierte Kriminalität

Der Terminus der Organisierten Kriminalität ist schwer fassbar und daher durchaus umstritten.⁵ Eine Definition der Organisierten Kriminalität lässt sich in Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme des Rates bezüglich der Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union finden und lautet wie folgt:

S. 9 (es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde; es folgt nach dem Plagiat dasselbe längere direkte Zitat wie bei Litzka)



Tanja Rabl definiert den Begriff etwas ausführlicher als:

„[...]von der Norm abweichendes Verhalten, das sich im Missbrauch einer Funktion in Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft zugunsten einer anderen Person oder Institution äußert. Dieser Funktionsmissbrauch erfolgt auf Initiative eines anderen oder aus Eigeninitiative, um einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. Als Ergebnis wird ein Schaden oder Nachteil für Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft erwartet oder tritt tatsächlich ein. Die korrupten Handlungen werden einvernehmlich geheim gehalten“ (Rabl 2009, S. 26).

Seminararbeit Gerald Kühberger, 2013, S. 6

http://docplayer.org/29902236-Quo-vadis-olaf-das-europaeische-amt-fuer-betrugsbekaempfung-und-seine-umstrittene-rolle-in-der-anti-korruptionspolitik-der-eu.html#show_full_text

FRAGMENT 6:

derben, vernichten, bestechen,¹¹ Tanja Rabl definiert Korruption hingegen etwas ausführlicher als „von der Norm abweichendes Verhalten, das sich im Missbrauch einer Funktion in Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft zugunsten einer anderen Person oder Institution äußert. Dieser Funktionsmissbrauch erfolgt auf Initiative eines anderen oder aus Eigeninitiative, um einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. Als Ergebnis wird ein Schaden oder Nachteil für Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft erwartet oder tritt tatsächlich ein. Die korrupten Handlungen werden einvernehmlich geheim gehalten.“¹²

S. 11 (aus der Quelle Kühberger wird auch im Folgenden plagiiert)



Wurde in den 1970er Jahren noch von vielen WissenschaftlerInnen (u.a. von Samuel Huntington) die Annahme vertreten, dass sich etwa die Entwicklung und Modernisierung von Entwicklungsländern durch Korruption beschleunigen ließe (beispielsweise könnten lästige bürokratische Hürden in den jeweiligen Ländern durch Korruption rasch überbrückt werden), so wird Korruption heute meist als dysfunktional angesehen (vgl. Seligson 2002 und Rose-Ackerman 1999). Sie schwächt in der Regel das

Seminararbeit Gerald Kühberger, 2013, S. 6

http://docplayer.org/29902236-Quo-vadis-olaf-das-europaeische-amt-fuer-betrugsbekaempfung-und-seine-umstrittene-rolle-in-der-anti-korruptionspolitik-der-eu.html#show_full_text

FRAGMENT 7:

Während in den 1970er Jahren noch von zahlreichen WissenschaftlerInnen wie beispielsweise Samuel Huntington die These vertreten wurde, dass sich die Entwicklung und Modernisierung von Entwicklungsländern durch Korruption beschleunigen ließe, so wird Korruption heute vorrangig als dysfunktional gesehen, da sie das Wirtschaftswachstum schwächt und das Vertrauen in eine unabhängige und gesetztestreue Verwaltung nachhaltig schädigt.

S. 11 f. *(es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)*



3.1 Der Beginn polizeilicher Kooperation in Europa

Die Existenz polizeilicher Zusammenarbeit innerhalb Europas geht auf eine lange Tradition zurück, und ist nicht wie fälschlicherweise oft angenommen (wird) ein Novum in der Geschichte der Europäischen Union (Vgl. Kämper 2001: 19). Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Ausbreitung von Formen krimineller Strukturen jenseits der Landesgrenzen hinweg als Problem konstatiert. Die fortschreitende Industrialisierung und die damit einhergehende erhöhte Mobilisierung und Flexibilisierung von Personen durch den Aufbau des Transportwesens ermöglichte auch Personen und Organisationen mit kriminellen Absichten neue Wege. Die logische Konsequenz daraus waren erste Formen einer länderübergreifenden polizeilichen Zusammenarbeit, die unter anderem im Jahr 1885 zur Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung führten. Zehn Jahre später

Staaten (Vgl. Sule 2002: 14). Ab 1905 wurden in regelmäßigen Zeitabständen Polizeikongresse auf internationaler sowie europäischer Ebene abgehalten, die jedoch lediglich zum allgemeinen Austausch kriminalwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse dienen sollten. Von einer „gemeinschaftlichen“ Koordinierung und Strukturierung polizeilicher Zusammenarbeit nach heutigem Verständnis kann (noch) nicht ausgegangen werden (Vgl. Lugger 2002: 7).

Nach dem ersten Weltkrieg sind erste ernstzunehmende Ansätze von Kooperationsstrukturen im Bereich der Exekutive entstanden, die nach und nach konkretisiert wurden bzw. konkretere institutionelle Formen angenommen haben. Die wenngleich vorerst zaghafte internationale Zusammenarbeit von nationalen Polizeibehörden führte im Jahr 1923 zur Gründung der

FRAGMENT 8:

3 Zur Entwicklung der Polizeikooperation in Europa

Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa geht auf eine lange Tradition zurück. Schon Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Ausbreitung von Formen krimineller Handlungen über die Landesgrenzen hinaus als Problem behandelt. Im Zuge der voranschreitenden Industrialisierung, die mit einer zunehmenden Mobilisierung durch den Aufbau des Transportwesens einherging, boten sich nunmehr auch Personen mit kriminellen Absichten vollkommen neue Möglichkeiten. Daraus resultierend entstanden Frühformen einer länderübergreifenden polizeilichen Zusammenarbeit, die im Jahr 1885 schließlich zur Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung führten. Bereits ab 1905 wurden regelmäßige Polizeikongresse auf internationaler wie auch auf europäischer Ebene abgehalten, die jedoch vorrangig auf den allgemeinen Austausch kriminalwissenschaftlicher sowie technischer Erkenntnisse fokussierten. Von einer gemeinsamen Koordinierung

und Strukturierung der polizeilichen Zusammenarbeit kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen werden. Erst nach dem ersten Weltkrieg entstanden schließlich konkrete Ansätze von Kooperationsstrukturen, die im Jahre 1923 zur Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) führten. Diese gilt als Vorläufermodell der 1964 umbenannten und bis heute aktiven Organisation Interpol.

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 30

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

S. 13 (es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde; Fußnote zu Litzka erst am Ende des nächsten Absatzes)



Außerdem übernahm damals die Schengen-Kooperation in der polizeilichen Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern eine besondere Vorreiterfunktion. Die Abhaltung internationaler Konferenzen in Anwesenheit osteuropäischer Staaten wurde gezielt einberufen, um zu beraten, wie (befürchtete) Migrationsströme mit polizeilichen Mitteln sowie durch internationale polizeiliche Zusammenarbeit bewältigt werden können (Vgl. Fehérvary 2001: 44). Insbesondere die im SDÜ enthaltenen Regelungen zur polizeilichen Zusammenarbeit in Artikel 39 und die Rechtshilfe in Strafsachen in Artikel 48 sowie das SIS waren von besonderer Bedeutung. Die Regelungen im Abkommen betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit sind:

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 42

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

FRAGMENT 9:

de schließlich erst am 26. März 1995 eingesetzt. Die Schengen-Kooperation nahm in der polizeilichen Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern eine besondere Vorreiterrolle ein und so wurden internationale Konferenzen bewusst in Anwesenheit osteuropäischer Staaten abgehalten, um gemeinsam zu darüber zu beraten, wie den befürchteten Migrationsströmen mithilfe internationaler polizeilicher Zusammenarbeit beizukommen sei. Das SDÜ enthielt zudem in den Artikeln 39 bis 41 folgende Regelungen zur polizeilichen Kooperation:

S. 17 *(es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)*



Durch den Vertrag von Amsterdam wurde das Ziel einer Inkorporation der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitspolitik erreicht. Einer der ersten Schritte in Richtung Vergemeinschaftung der Inneren Sicherheit innerhalb der EU war die Überführung des Schengen-Besitzstandes in den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union. Jedoch war die Einbeziehung des Schengen-Systems in den Unionsrahmen politisch nur durch eine vollständige „opt-out“ Regelung sowie umfassende Ausnahmeregelungen für Großbritannien, Irland und Dänemark möglich.

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 59

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

FRAGMENT 10:

¹ Das Ziel einer Inkorporation der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheitspolitik wurde durch den Vertrag von Amsterdam erreicht. So bestand einer der ersten Schritte in Richtung Vergemeinschaftung der Inneren Sicherheit in der EU in der Überführung des Schengen-Besitzstandes in den rechtlichen Besitzstand der Union, was politisch allerdings nur durch die vollständige „opt-out“ Regelung sowie durch Ausnahmeregelungen für Großbritannien, Irland und Dänemark möglich war. Damit avancierte das freie Übertreten der Grenzen zum allgemeinen Bürgerrecht.

S. 27 (*es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde*)



Durch die Eingliederung in die Gemeinschaft der Union unterliegt der gesamte Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nun der Gemeinschaftsmethode. Dies ist insbesondere

im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit von Bedeutung, da der Kommission nun, bis auf einige Ausnahmen, das alleinige Initiativrecht zugesprochen, und das Einstimmigkeitsprinzip durch das Prinzip der qualifizierten Mehrheit bei Abstimmungen ersetzt wurde. Darüber hinaus werden Entscheidungen mittels Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischen Parlament entschieden. Außerdem wurde im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit das Vertragsverletzungsverfahren eingeführt, was unmittelbare Konsequenzen bei Nichteinhaltung für die betroffenen Staaten hat. Bei der Erlassung von Rechtsakten (Maßnahmen) haben die Union sowie auch die Mitgliedstaaten Kompetenzen. Somit bleibt den Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit im Bereich Justiz und Inneres zum Durchführen von Maßnahmen, jedoch nur, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausübt, oder sich dazu entschieden hat, diese nicht auszuüben. Somit erhalten die nationalen Parlamente, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausübt, ein „Wächteramt“. Sie haben daher die Aufgabe die Einhaltung der Subsidiarität zu gewährleisten²³².

Die Mitgliedstaaten bleiben des Weiteren für die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig, sowie auch für die innere Sicherheit. Durch die Einführung des Titel V werden diese Zuständigkeiten nicht berührt. Das Parlament und der

FRAGMENT 11:

Im Zuge der¹ Eingliederung in die Gemeinschaft der Europäischen Union unterliegt der gesamte Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nun der Gemeinschaftsmethode, was vorrangig im Hinblick auf die polizeiliche Zusammenarbeit von Bedeutung ist, da der Kommission nun, mit wenigen Ausnahmen, das alleinige Initiativrecht zukommt und das Einstimmigkeitsprinzip durch¹ die qualifizierte Mehrheit ersetzt wurde. Zudem wurden hinsichtlich der polizeilichen Kooperation Vertragsverletzungsverfahren eingeführt, die unmittelbare Konsequenzen bei Nichteinhaltung¹ für die betroffenen Staaten nach sich ziehen. Bezüglich der Erlassung von Maßnahmen haben die Union selbst, wie auch die Mitgliedsstaaten Kompetenzen. Den einzelnen Staaten bleibt daher die Zuständigkeit im Bereich Justiz und Inneres zum Durchführen von Rechtsakten, allerdings nur dann, wenn¹ die Union selbst ihre Zuständigkeit nicht ausübt. Die Mitgliedsstaaten bleiben für die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und der Ordnung zuständig, da dieser Punkt durch Titel V nicht tangiert wird.

S. 33 (es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)

Diplomarbeit Kristina Schögg, 2012, S. 101 f.

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>



Das Europäische Polizeiamt wurde im Jahr 1999 ins Leben gerufen. Seit 1. Jänner 2010 besitzt Europol eine neue Rechtsgrundlage. Die Hauptaufgabe von Europol besteht weiterhin darin, die Tätigkeiten der Behörden der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zu koordinieren und sie im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu unterstützen. Europol hat sich seit seiner Gründung weiterentwickelt und es gab einige Revisionen des Europol-Übereinkommens. Im Jahr 2001 beschloss der Rat eine Ausweitung des Mandates von Europol, und somit wurde das Europäische Polizeiamt auch zuständig für weitere Formen schwerer Kriminalität wie beispielsweise Straftaten gegen das Leben²⁵¹.

Die bisherige rechtliche Grundlage von Europol basierte also auf dem Europol-Übereinkommen, jedoch wurde dies bald als zu „starr“ für die Weiterentwicklung und Stärkung Europs angesehen. Dieses so genannte Übereinkommen musste von jedem einzelnen Mitgliedsstaat ratifiziert werden. Dies betraf auch die Änderungen, die über die Zeit hinweg im Rahmen des Abkommens vollzogen wurden. Beispielsweise dauerte es insgesamt

sieben Jahre bis die drei Protokolle zur Änderung des Übereinkommens in Kraft treten konnten, da jeder Mitgliedsstaat diese ratifizieren musste. Bereits unter der österreichischen Ratspräsidentschaft 2006 begannen die Diskussionen über eine Weiterentwicklung von Europol. Jedoch erst im April 2008 konnte man politisch übereinkommen und einen Vorschlag für den Europol Ratsbeschluss erreichen²⁵².

Am 1. Jänner 2010 konnte der Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes, an Stelle des Europol-Übereinkommens, in Kraft treten. Durch diesen Beschluss bekam Europol den Status einer EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit. Damit wurde es in die Reihe anderer, die innere Sicherheit betreffende Agenturen wie Eurojust oder Frontex, aufgenommen. Dadurch erleichtert sich die Zusammenarbeit mit den oben genannten Behörden erheblich²⁵³.

Des Weiteren wird Europol nicht mehr von den Beiträgen der EU-Mitgliedsstaaten finanziert, sondern aus dem gemeinsamen EU-Haushalt. Auch das EU-Personalrecht ist auf das Europol Personal ausgeweitet worden. Dies führte zu einer Vereinfachung des Verfahrens für die

FRAGMENT 12:

Mit 01. Jänner 2010 besitzt Europol eine neue Rechtsgrundlage und stellt nunmehr eine EU-Agentur mit erweitertem Mandat dar. Zwar besteht die Hauptaufgabe Europs weiterhin in der Koordination der Tätigkeiten der Behörden in den einzelnen Mitgliedsstaaten, um diese im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu unterstützen, allerdings hat sich das Europäische Polizeiamt weiterentwickelt. Die bisherige rechtliche Grundlage basierte auf dem Europol-Übereinkommen, wurde jedoch alsbald als zu starr für die Weiterentwicklung und Stärkung Europs angesehen, da es beispielsweise sieben Jahre dauerte, bis die drei Protokolle zur Änderung des Übereinkommens in Kraft treten konnten, da jeder einzelne Mitgliedsstaat diese ratifizieren musste. Bereits 2006 unter der österreichischen Ratspräsidentschaft starteten die Diskussionen über eine mögliche Weiterentwicklung von Europol, über die man jedoch erst im April 2008 politisch übereinkam und einen Vorschlag für den Europol Ratsbeschluss erreichte. Am 1. Jänner 2010 konnte der Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes, das fortan an Stelle des Europol-Übereinkommens trat, in

Kraft treten. Europol erlangte durch diesen Beschluss den Status einer EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit. Damit wurde es in die Reihe anderer, die Innere Sicherheit betreffender Agenturen wie Eurojust oder Frontex, aufgenommen, was die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden erheblich vereinfachte. Europol wird nach 2010 nicht mehr aus den Beiträgen der EU-Mitgliedsstaaten finanziert, sondern aus dem gemeinsamen EU-Haushalt, und darüber hinaus weitete man das EU-Personalrecht auf die Agentur aus. Eine zusätzli-

Diplomarbeit Kristina Schögggl, 2012, S. 109 f.

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

S. 38



Terrorismus, ausgedehnt. Die Folge, oder auch der Vorteil dabei ist, dass bei internationaler Kriminalität keine Verbindungen zur organisierten Kriminalität nachgewiesen werden muss. Beispielsweise werden nun auch die Daten eines international agierenden Serienmörders von den Datenbanken Europol erfasst. Dies trägt enorm zur Sicherheit der Union und ihrer Bürger bei. Des Weiteren gibt es auch eine höhere Gewährleistung des Datenschutzstandards

Diplomarbeit Kristina Schöggel, 2012, S. 110

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

FRAGMENT 13:

die Bereiche internationale Schwermriminalität ausgedehnt wurde. Der Vorteil dabei ist, dass bei internationaler Kriminalität keine Verbindungen zur organisierten Kriminalität nachgewiesen werden müssen und nun beispielsweise auch Daten international agierender SerientäterInnen in den Datenbanken von Europol erfasst werden können. Dies trägt zur Sicherheit der Union und ihrer BürgerInnen bei.

S. 39 (*es wurde noch mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde*)



Wesentliche Neuerungen sind des Weiteren:

- Europol wird mit dem Ratsbeschluss zu einer Zentralstelle im Kampf gegen die Eurofälschung.
- Unter bestimmten Bedingungen, ist die Schaffung neuer Datenbanken durch einen Ratsbeschluss möglich.
- Kontrolliert wird Europol durch das Europäische Parlament. Hierbei müssen der Ratsvorsitzende, der Direktor Euopols und der Vorsitzende des Verwaltungsrates vor das Parlament treten und über die Tätigkeiten berichten, wenn es das Europäische Parlament verlangt. Europol wird dadurch transparenter, aber operative Informationen werden weiterhin vertraulich behandelt.
- Außerdem gibt es ein Prinzip des öffentlichen Zugangs zu offiziellen Dokumenten. Davon ausgenommen sind die Daten des Informationssystems und die Arbeitsdaten zu Analysezwecken.
- Der Beschluss des Rates vereinfacht und rationalisiert auch die Beziehungen zwischen Europol und den EU-Institutionen, sowie auch mit Drittstaaten und anderen Institutionen wie Interpol²⁵⁶.

Diplomarbeit Kristina Schöggel, 2012, S. 111

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>

FRAGMENT 14:

höhere Gewährleistung des Datenschutzstandards. Wichtige Neuerungen nach dem 01. Jänner 2010 sind darüber hinaus:

- Europol wird zu einer Zentralstelle im Kampf gegen Eurofälschungen.
- Die Schaffung neuer Datenbanken wird durch Ratsbeschluss möglich.
- Als Kontrollinstanz fungiert das europäische Parlament: der Ratsvorsitzende, der Europol Direktor und der Vorsitzende des Verwaltungsrates müssen hierbei vor das Parlament treten und Bericht erstatten, so dies verlangt wird. Zwar wird Europol dadurch transparenter, operative Informationen werden allerdings weiterhin streng vertraulich abgehandelt.
- Es gilt das Prinzip des öffentlichen Zugangs zu offiziellen Dokumenten, wobei selbstverständlich die Daten des Informationssystems sowie die Arbeitsdaten zu Analysezwecken davon ausgenommen sind.
- Der Beschluss des Rates vereinfacht die Beziehungen zwischen Europol und den EU-Institutionen, sowie mit Drittstaaten oder Institutionen wie Interpol.

S. 39 (es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)



4.10 Auftretende Probleme in der Praxis

4.10.1 Technische Komplikationen und unterschiedliche Bereitstellung und Nutzung von Daten

Probleme ergaben sich bei der Installation neuer Techniken und Datenbanken, so bei den neuen Staaten der EU. Das mangelnde Vorhandensein von Vorrichtungen und EDV-Mindeststandards in den ehemaligen Oststaaten stellten eine der größten Herausforderungen dar um das neue Computersystem korrekt und zeitgemäß installieren zu können. Neben der Bedienung des Systems und den damit möglichen auftretenden Problemen, ist auch nach wie vor die Datenweitergabe von MS zu MS unterschiedlich. Die Datenübermittlung gestaltet sich

FRAGMENT 15:

4.6 Europol und seine Probleme in der Praxis

Probleme ergaben sich vor allem in der ¹Installation neuer Techniken und Datenbanken in den neuen Staaten der EU. Die mangelnde technische Infrastruktur in den ehemaligen Oststaaten stellte beispielsweise eine große Herausforderung dar. Neben der korrekten Bedienung des Systems ist darüber hinaus die Datenweitergabe von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat unterschiedlich.

S. 53 (es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 98

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>



Der zu Beginn sehr stark eingegrenzte Kompetenzbereich von Europol führte zu erheblichen Schwierigkeiten in der praktischen Zusammenarbeit in der EU. Die breiten polizeilichen Kompetenzen und Aufgabengebiete auf nationaler Ebene standen einem äußerst begrenzten Handlungsrahmen des Polizeiamts gegenüber. So musste ein MS in konkreten Fällen vorerst einmal prüfen, ob die Unterstützung von Europol überhaupt gewährleistet werden könnte (Vgl. Interview Lang 2010). So waren oft die fehlenden Rechtsgrundlagen und -angleichungen Hindernis für eine Zusammenarbeit mit Europol. „Europol hatte insofern einen schlechten, eher ungünstigeren, Start, dass man wahrscheinlich durch verschiedene nationale Interessen, die in Mitteleuropa manchmal anders sind als in Westeuropa, man so anfangs versucht hat

einen möglichst engen Kompetenzrahmen zu setzen“ meint Direktor des Bundeskriminalamts, Franz Lang. Für eine zweistufige Zusammenarbeit, die multinationale und die nationale, besteht die Notwendigkeit der Angleichung der Kompetenzbereiche.

Steigendes Bewusstsein und Einigkeit innerhalb der MS gegenüber der Notwendigkeit einer polizeilichen Kooperation auf europäischer Ebene brachten die Hoffnung mit sich, Barrieren in diesem Sektor beseitigen zu können. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Justiz gestaltete sich als äußerst schwierig. Hier erwartete man sich deutliche Fortschritte und Erleichterungen. Auch etwa das Rechtshilfeübereinkommen und der europäische Haftbefehl brachten nicht die gewünschten Erfolge in der Praxis, wobei die Ursachen sicherlich nicht in den inhaltlichen Komponenten der Vereinbarungen zu suchen sind. Vielmehr liegen die Gründe in der Justizarbeit und in der mangelnden Bereitschaft der Staatsanwaltschaften der MS sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Struktur und Arbeitsweise der Justizbehörden wurden nicht der gewünschten juristischen Erleichterung unterzogen und stellten und stellen immer noch eine Behinderung in der polizeilichen Zusammenarbeit dar.

Bereits von Anfang an war klar, dass der Prozess des Zusammenwachsens eines Europas mit etlichen Schwierigkeiten und Barrieren verbunden ist. In der EU existieren mittlerweile 27

FRAGMENT 16:

Auch der ¹ zu Beginn stark eingegrenzte Kompetenzbereich von Europol führte zu Schwierigkeiten in der praktischen Zusammenarbeit innerhalb der EU. Der große Komplex der nationalen polizeilichen Kompetenzen und Aufgabengebiete stand

einem begrenzten Handlungsrahmen des Europäischen Polizeiamts gegenüber. So mussten die Mitgliedsstaaten in konkreten Fällen überhaupt erst überprüfen, ob die Unterstützung von Europol gewährleistet werden kann. Die fehlenden Rechtsgrundlagen und -angleichungen bildeten oft genug ein Hindernis für die Kooperation mit Europol. Steigendes Bewusstsein innerhalb der Mitgliedsstaaten brachten schließlich die Hoffnung mit sich, die Probleme und Barrieren auf diesem Sektor beseitigen zu können. Vor allem die Zusammenarbeit mit der Justiz gestaltete sich in der Praxis äußerst schwierig. Hier hoffte man auf Vereinfachungen, doch auch der europäische Haftbefehl und das Rechtshilfeübereinkommen führten nicht zu den gewünschten Erfolgen. Die Gründe dafür liegen in der Justizarbeit sowie in der mangelnden Bereitschaft der Staatsanwaltschaften in den Mitgliedsstaaten, sich den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

In Summe lässt sich feststellen, ¹ dass der Prozess des Zusammenwachsens eines gemeinsamen Europas mit Barrieren und Differenzen verbunden ist. Aktuell exis-

S. 53 (es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde)

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 98 f.

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>



etlichen Schwierigkeiten und Barrieren verbunden ist. In der EU existieren mittlerweile 27 verschiedene Kulturen, Traditionen und 23 Amtssprachen. Die Sprachbarriere bereitet und bereitet auch heute noch in der polizeilichen Zusammenarbeit erhebliche Schwierigkeiten. Zwar einigte man sich innerhalb der EU auf die Amtssprache Englisch, jedoch bestehen hier gänzlich unterschiedliche Niveaus. So hatten und haben südländische Staaten enorme Probleme damit, die englische Sprache als Amtssprache der EU zu akzeptieren sowie diese zu sprechen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Dolmetschern notwendige Voraussetzung um sich innerhalb der EU bzw. innerhalb der Polizeiorganisationen zu verständigen. Daraus ergeben sich ein erheblicher Zeitaufwand und finanzieller Aufwand.

Diplomarbeit Romana Litzka, 2010, S. 99

<https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>

FRAGMENT 17:

gemeinsamen Europas mit Barrieren und Differenzen verbunden ist. Aktuell existieren innerhalb der Europäischen Union 28 verschiedene Kulturen, Bräuche sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Amtssprachen. Gerade die Sprachbarriere bereitet in der polizeilichen Zusammenarbeit auch heute noch erhebliche Probleme. Obgleich man sich auf Englisch als gemeinsame Amtssprache einigte, bestehen hier in den einzelnen Mitgliedsstaaten gänzlich unterschiedliche Sprachniveaus. Der Einsatz von DolmetscherInnen ist bis heute eine notwendige Voraussetzung, um sich nicht nur innerhalb der Polizeiorganisationen, sondern vor allem auch innerhalb der EU zu verständigen.

S. 54 (*es wurde noch wesentlich mehr plagiiert, als von der Software markiert wurde, nämlich fast der gesamte Text*)



2.5 Falsche Zitate

FRAGMENT 1:

2.1 Innere und Äußere Sicher

Der Begriff der Inneren Sicherheit bezeichnet ein Minimum an Risiken im öffentlichen Raum eines nach außen hin begrenzten Territoriums oder Gemeinwesens.¹

< Europäisierung der inneren Sicherheit, 2005. >
Publikation

ert-Joachim Glaeßner, Astrid Lorenz Berlin, März 2005 Europäisierung der Politik innerer Sicherheit Konzept und Begrifflichkeiten Gert-Jaachim Glaeßner, Astrid Larenz Innere Sicherheit bedeutet ein Minimum an Risiken im öffentlichen Raum eines nach außen hin begrenzten Gemeinwesens. Sie zu gewährleisten, umfasst den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit, der Freiheit und des Besitzes gegen Kriminalität und andere unzulässige

S. 8



FRAGMENT 2:

< **Europäisierung der inneren Sicherheit, 2005.** >
Publikation

gesellschaftlichen Erwartungen groß, geprägt durch subjektives Empfinden, kollektive Erfahrungen und normative Grundeinstellungen. In Demokratien unterliegen alle Maßnahmen der inneren Sicherheit **den Normen der Verfassung** und **dem Rechtsstaatsprinzip**, sie sollen also **nur von** Einrichtungen **ausgehen**, die legitimiert sind, öffentliche Gewalt im Rahmen der Verfassung und anderer rechtlicher Regelungen exekutiv auszuüben, wenn nötig, durch die

demnach das Recht, sowohl in ihrem
geschützt zu werden.³ Innerhalb von
Maßnahmen zur Wahrung der Inneren Sicher-

heit **den Normen der Verfassung** sowie **dem Rechtsstaatsprinzip**. Dies bedeutet,
dass **sie nur von** Einrichtungen **ausgehen** dürfen, **die** dazu befugt **sind**, öffentliche
Gewalt im Rahmen der Verfassung und anderer rechtsstaatlicher **Regelungen** an-
zuwenden.

S. 8



FRAGMENT 3:

Abbildung 8: Europäisierung der inneren Sicherheit, 2005. Publikation

Quelle: C. ... den, S. 7

So hat die Gewährleistung von Sicherheit durch einen Staat eine materielle wie auch eine rechtliche Dimension. Bezüglich der Inneren Sicherheit bilden die Ver-

S. 8



FRAGMENT 4:

cherheit dur
men, die se
In der mode
lung zwisch
8
ten. Staaten und Staatsaufgaben, wie wir sie seit der Entstehung der souveränen
Nationalstaaten kennen, ändern ihren Charakter, völkerrechtliche Regelungen,

Europäisierung der inneren Sicherheit, 2005.
Publikation

ist in der moder nen Staatenwelt jedoch nicht mehr aufrecht zu erhalten. Sie befindet sich in
ei nem Prozess tief greifenden Wandels, wenn nicht gar eines revolutionär zu nen nenden
Umbruchs: Staaten und Staatsaufgaben, wie wir sie seit der Entstehung des Typus des
souveränen Nationalstaates kennen, ändern ihren Charakter, vö lkerrechtliche Regelungen,
internationale Organisationen und Regime, vielfältige Formen der Zusammenarbeit

urch konkrete Maßnah-
vention gesetzt werden.
e Form der strikten Tei-
icht mehr aufrechterhal-

S. 9 (Fußnote am Absatzende)



FRAGMENT 5:

2.3 Terrori

Begibt man sich auf die Suche nach einem einheitlich geltenden Begriff für Terrorismus, so wird schnell klar, dass ¹keine universale oder international anerkannte Definition des Terminus existiert. Nach Jahrzehnten der Terrorismusforschung schaffte es die Fachwelt bis dato nicht, sich auf eine allgemeingültige Definition zu verständigen.⁷ Die Europäische Union definiert terroristische Straftaten nach dem

< othes.univie.ac.at
Internetquelle
>
.4 Terrorismus Auf der Suche nach einem einheitlichen Begriff des Terrorismus stößt man auf eine Vielzahl an Definitionsmöglichkeiten in diverser Fachliteratur. Das lässt schnell erkennen, dass es keine universale und international anerkannte Definition des Begriffs Terrorismus gibt. Nach über vier Jahrzehnten Terrorismusforschung ist es bis heute noch nicht gelungen, sich auf eine allgemeingültige Definition zu einigen. Dies scheint eigentlich nicht weiter

S. 10 (erste Erwähnung der Diplomarbeit Litzka im Text von Forstner in Fußnote 7 auf S. 10, obwohl sogar das Inhaltsverzeichnis bereits weitgehend von Litzka plagiiert wurde)



FRAGMENT 6:

eur-lex.europa.eu
Internetquelle

E? Die Beschlüsse definieren – das Konzept einer terroristischen Straftat als Kombination aus: – objektiven Elementen (Mord, Körperverletzung, Geiselnahme, Erpressung, Begehung von Anschlägen, **Drohung, eine der vorgenannten Straftaten zu begehen** usw.) und – subjektiven Elementen (**Taten, die mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. Strukturen eines Landes oder einer internationalen**

ion definiert terroristische Straftaten nach dem
02 als Kombination aus objektiven und subjek-
n Elementen zählen in diesem Kontext Mord,
gehung von Anschlägen, Erpressung und/oder

die **Drohung eine der genannten Straftaten zu begehen**. Die **subjektiven** Elemente bezeichnen **Taten, die mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Art und Weise einzuschüchtern, Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren, ganz zu zerstören oder die Regierung zu bestimmten Handlungen zu zwingen**. Eine terroristische Vereinigung¹⁴ wird in diesem Beschluss als Zusammenschluss **von mehr als zwei Personen** definiert, der **auf längere Dauer** angelegt ist und darauf abzielt, terroristische Straftaten zu begehen.⁸ Im Jahr 2008 wurde dieser Beschluss aufgrund der eklatanten

(S. 10, *typisches Beispiel für ein falsches Zitat, d.h. eine Paraphrase, die viel zu nah am Wortlaut ist*)



FRAGMENT 7:

le Dimension erreichen. In den strategischen Leitlinien für den Bereich Justiz und Inneres, die im Juni 2014 angenommen wurden, forderte der Europäische Rat eine wirksame Politik zur Terrorismusbekämpfung, bei der die interne und die externe Politik der EU besser miteinander vernetzt werden können.¹⁰

(S. 11)



FRAGMENT 8:

2.4 Korruption

Nach der Definition von Transparenz

minus Korruption den Missbrauch

anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Das Wort Korruption stammt vom lateinischen Begriff corrumpere und bedeutet verderben, vernichten, bestechen.¹¹

Tanja Rabl definiert Korruption hingegen etwas

< www.renner-institut.at >
Internetquelle
nach dem Systemwechsel 1989 zu einem äußerst schwierigen Unterfangen gemacht. 4 1
Nach der etwas allgemeineren Definition von Transparency International ist Korruption einfach „der Missbrauch von **anvertrauter Macht zum privaten** Nutzen oder **Vorteil.**“ **Das Wort Korruption** stammt übrigens vom **lateinischen** Wort **corrumpere** und **bedeutet** soviel wie verderben, **vernichten**, **bestechen**. Val. <http://www.ti-austria.at/korruption/was-ist->

(S. 11)



FRAGMENT 9:

und kriegswichtigen Industrien einer supranationalen Kontrolle im Rahmen der gerade geschaffenen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).¹³

„In der Folgezeit hat eine Verschiebung der Prioritäten und Interessen stattgefunden. Unter dem Vorwand der Friedenssicherung wurden immer mehr wirtschaftlich-ökonomische Partikularinteressen einzelner Staaten in gemeinsamen Entscheidungsfindungen innerhalb multilateraler politischer Zusammenarbeit maßgebend.“¹⁴

(S. 13; Quelle Diplomarbeit Litzka mitsamt dem von ebendort übernommenen direkten Zitat)



FRAGMENT 10:

Ulrich Beck und Edgar Grande sprechen in ihrem Werk „Das kosmopolitische Europa“ (2004) von einer Expansionslogik im Hinblick auf den gemeinsamen Markt, die darin bestand, ¹den europäischen Industrien einen immer größeren Markt zu erschließen und die wirtschaftliche Konkurrenz einheitlich geltenden Regeln zu unterwerfen.¹⁵ Bereits ¹seit den 1950er Jahren ist die sukzessive Öffnung der Grenzen im Sinne eines freien Personenverkehrs ein zentrales Anliegen der europäischen Integration. Während zuallererst noch vorrangig ökonomische Überle-¹gungen hinter der Grenzöffnung standen, konnte man später schließlich ¹eine schrittweise Politisierung des institutionellen Gefüges erkennen. Am 20. April 1959 ¹unterzeichneten die Mitglieder des Europarats in Straßburg das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe und Strafsachen, dessen Ziel auch in der Initiierung einer engeren ¹⁵⁷Verbindung zwischen den Mitgliedern bestand.¹⁶ In Arti-

(S. 13; Litzka in Fußnote 16 erwähnt)



FRAGMENT 11:

Das ¹ Zusammenwachsen der europäischen Staaten im Kontext der Europäischen Gemeinschaft und die damit verbundene bedingte Öffnung der Grenzen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten führten bereits in den 70er Jahren zu Diskussionen bezüglich der Forcierung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Polizeibehörden. So gab es beispielsweise schon damals Vorschläge bezüglich der Installation einer europäischen Zentrale für polizeiliche Verbrechensbekämpfung, die allerdings ¹ aufgrund eines Konflikts zwischen den EG-Staaten nicht weiter verfolgt wurden. Im Übereinkommen von Neapel im Jahre 1967 wurden allerdings erste Maßnahmen zur gemeinsamen Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung sowie zu einer einheitlichen Einwanderungs- und Visapolitik getroffen.¹⁸

(S. 14; Litzka in Fußnote 18 erwähnt)



FRAGMENT 12:

Während der 1970er und 80er Jahre wurde vor allem durch den Terrorismus der Roten Armee Fraktion in Deutschland, der Roten Brigaden in Italien, der Irish Republican Army in Irland sowie der Baskischen Freiheitsbewegung (ETA) in Spanien die Gefährdung der Inneren Sicherheit immer deutlicher. Rassistisch motivierte Übergriffe in Frankreich, von der italienischen Mafia durchgeführte Entführungen sowie der Drogenschmuggel, der in ganz Europa eklatant zugenommen hatte, ließen den Ruf nach einer koordinierten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung lauter werden. Daher beschlossen die Innen- und Sicherheitsminister der EG-Mitgliedsstaaten 1976 in Rom ein Arbeitsprogramm zur Verbesserung der Zusammenarbeit und gründeten die TREVI-Arbeitsgruppen, wobei TREVI für Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence International steht. Innerhalb der Gruppen werden auf polizeifachlicher Ebene unter der politischen Führung des Innen- und Justiz-Ministerrats Sicherheitsprobleme erörtert, kollektive politische Handlungskonzepte entworfen und nach Erleichterungen in der Kooperation gesucht, wobei selbstverständlich immer wieder die unterschiedlichen Strafrechts- und Polizeirechtsbedingungen der einzelnen Staaten zu berücksichtigen sind.¹⁹

(S. 14; *Übernahme viel zu lang und viel zu nahe am Wortlaut für ein korrektes sinngemäßes Zitat*)



FRAGMENT 13:

schaft in der EG alle sechs Monate.²¹ Neben den TREVI-Arbeitsgruppen wurden während der 1980/90er Jahre weitere Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit zusätzlichen Feldern der Inneren Sicherheit auseinandersetzten. Aufgrund des Abbaus der Binnengrenzen und der damit einhergehenden Verlagerung der Grenzkontrollen an die Außengrenzen der EG wurde beispielsweise die „AG Einwanderung“ ins Leben gerufen, die sich mit dem Thema Asyl, der Visa-Thematik sowie der Durchführung der Außengrenzkontrollen befasste.²²

(S. 15)



FRAGMENT 14:

land war unausweichlich. Mit dem Fall der Berliner Mauer erhöhte sich der Druck auf die westeuropäischen Staaten enorm, umgehend gemeinsam politische Strategien zur Bewältigung bestehender innenpolitischer Probleme zu finden. Vor allem die Immigrations- und Asylpolitik wurde zu einer der dringendsten Herausforderungen Europas erklärt, was in Konsequenz schließlich zur formellen Eingliederung der intergouvernementalen Zusammenarbeit in der EU führte. Die Befürchtungen hinsichtlich möglicher Migrationsströme Richtung Europa wuchsen, sodass die Europäische Union vor der Aufgabe stand, möglichst rasch präventive Maßnahmen zur Gegensteuerung zu setzen.²⁴

(S. 16; Quelle Litzka in Fußnote 24 erwähnt)



FRAGMENT 15:

5. Die ¹ Vorstufen zu den Schengener Abkommen
6. Das Schengener Abkommen aus dem Jahre 1985
7. Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) im Jahr 1990
8. Das Inkrafttreten des SDÜ am 26. März 1995

Die Idee zur Passunion begründete das Treffen der Staats- und Regierungschefs sämtlicher EG-Mitgliedsstaaten im Jahr 1974. Dieser Beschluss gilt heute als Ausgangspunkt für den Schengener Prozess. Zehn Jahre später wurde durch das Saarbrückner Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Belgien, Niederlande und Luxemburg ein erster Meilenstein Richtung bilateraler Beseiti-

(S. 16, Quelle Litzka in Fußnote 25 auf S. 17 erwähnt)



FRAGMENT 16:

genraum: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Griechenland, Malta, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich,

20

Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Auch vier Nicht-EU-Mitgliedsstaaten unterzeichneten das Abkommen und gelten damit als assoziierter Teil des Schengenraumes. Dazu gehören Norwegen, Island, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.²⁸

(S. 17 f.)



FRAGMENT 17:

Das System unterliegt strengen Datenschutzbestimmungen sowie der Überwachung durch eine vereinheitlichte Kontrollinstanz. Die innerstaatlichen Datenverarbeitungsinstanzen werden wiederum von den jeweiligen nationalen Behörden überwacht, wofür man in Österreich das Computersystem Sirene installierte.³² Aufgrund der mangelnden Berücksichtigung der EU-Erweiterungsprozesse ist das SIS nicht für derart viele Mitgliedsstaaten konzipiert und verfügt über keine ausreichenden Kapazitäten. Daher wurde beschlossen, das neue Schengener Informationssystem SIS II zu entwickeln,³³ das einerseits Ausschreibungen von Personen,

(S. 19; die Fußnoten 32 und 33 erwähnen Litzka)



FRAGMENT 18:

Die im Dezember 1992 geplante Abschaffung der Binnenmarktgrenzen schloss die Prognose einer ¹ Zunahme des Sicherheitsrisikos mit ein. Das künftige Ausmaß an Flexibilität und Mobilität würde nicht nur von gesetzestreuen EU-BürgerInnen genutzt werden, sondern auch von Kriminellen. Zudem war klar, dass das Wegfallen sämtlicher Personenkontrollen im Schengenraum die Arbeit nationaler Ermittlungsbehörden drastisch erschweren würde. ¹ Für dieses neu entstandene Risiko sollten daher Ausgleichsmaßnahmen erschaffen werden. ¹ Zusätzliche Probleme ergaben sich aus der dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes und der damit verbundenen Öffnung der Grenzen in Osteuropa. Das daraus resultierende Machtvakuum ¹ begünstigte den Ausbau der

(S. 20; unklarer Hinweis auf die Quelle erst auf S. 21; es wird offensichtlich auf Sule referenziert, die Ausführungen finden jedoch so bei Litzka.)



FRAGMENT 19:

Einwanderung eindämmen und bekämpfen.⁴¹ Erst im Zuge eines Treffens der Staats- und Regierungschefs 1974 in Paris entbrannte die Debatte zum freien Personenverkehr innerhalb der EG-Mitgliedsstaaten erneut. Auf deutsch-französische Initiative durch Helmut Kohl und Francois Mitterand wurden die Verhandlungen zu dieser kontroversiellen Thematik 1984 in Fontainebleau in einem Ad-Hoc-Ausschuss zur Stärkung der europäischen Identität schließlich expliziter. Aufgrund der ablehnenden Haltung des Vereinigten Königreiches unter Margaret Thatcher brachte der damalige Ausschuss jedoch keine klare Strategie bezüglich der Abschaffung der Personenkontrollen hervor. Ein Jahr später veröffentlichte die Kommission das Weißbuch⁴² zur Vollendung des Binnenmarktes, das konkrete Forderungen wie beispielsweise die Abschaffung der Personenkontrollen an den Außengrenzen des Binnenmarktes enthielt. Die Vorschläge der Kommission schlugen sich in der Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte vom Februar 1986 nieder.⁴³

(S. 22; Hinweis auf Litzka erst in Fußnote 43, obwohl schon vorher eine Fußnote zu einer anderen Quelle angegeben wurde.)



FRAGMENT 20:

Der Europäische Rat von Maastricht legte im Dezember 1991 die Grundsteine zur Schaffung eines Vertrages über die Europäische Union (EUV). Der Vertrag trat nach seiner Unterzeichnung am 7. Februar 1992, mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr, am 1. November 1993 in Kraft. Dieser Rahmenvertrag stellte die zweite große Reform der Römischen Verträge (1957) dar.⁴⁷ Die Union setzt sich in

(S. 24; Hinweis auf Litzka in Fußnote 47)



FRAGMENT 21:

Die durch den ¹Vertrag von Maastricht erschaffene Tempelkonstruktion beinhaltet das Nebeneinander zweier Integrationskonzepte in einem institutionellen Rahmen. Das neu geschaffene Modell besteht ¹aus dem Dach der Europäischen Union und den drei Säulen. Der erste Pfeiler wird aus den supranationalen Europäischen Gemeinschaften (EG), ⁶²der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) gebildet. Der zweite Pfeiler enthält die ⁴⁴Bestimmungen zur intergouvernementalen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ²³der dritte Pfeiler die intergouvernementale Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. ⁴⁹ Das zentrale Hauptziel der ¹im Maastrichter Vertrag neu eingegliederten Politikbereiche bestand in der Förderung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes unter dem Aspekt der Inneren Sicherheit. Vor allem hinsichtlich des freien Personenverkehrs wollten die Mitgliedsstaaten möglichen Gefahren wie illegalem Drogenhandel, internationaler

(S. 25; Fortsetzung hier nächste Seite)



FRAGMENT 22:

Wegfall der Grenzkontrollen resultieren, reagiert werden können. Dennoch wurde die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres im Maastrichter Vertrag nicht dem Gemeinschaftsrecht unterstellt, sondern hat intergouvernementalen Charakter, obgleich es sich bis zu einem gewissen Ausmaß der Gemeinschaftsinstitutionen bedient, wie dies beispielsweise beim Rat der Europäischen Union der Fall ist.⁵⁰

3.5.1.1 Zur Kontrolle der dritten Säule nach dem Vertrag von Maastricht
Erstmalig wurde im Maastrichter Vertragswerk die polizeiliche und justizielle Kooperation auf europäischer Ebene institutionalisiert.⁵¹ Die Einsetzung unterschied-

(S. 26; in den Fußnoten 50 und 51 wird Degenhardt referenziert, die Ausführungen finden sich jedoch so bei Litzka.)



FRAGMENT 23:

menarbeit auf klassische völkerrechtliche Instrumente zurückgreifen. Allerdings zeigt sich bei genauerer Betrachtung des EUV, ¹ dass der Bereich der Kooperation nicht klar vom Gemeinschaftsrecht abzutrennen ist, da in einzelnen Verfahrensvorschriften zur Justiz- und Innenpolitik der Einbezug der Kommission sowie des Europäischen Parlaments verlangt wird.⁵²

(S. 26; in Fußnote 52 wird auf Sule referenziert, die Ausführungen finden sich jedoch so bei Litzka.)



FRAGMENT 24:

52

Am 16. und 17. Juni 1997 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag von Amsterdam, der²⁸ als dritte umfassende Änderung der EG-Gründungsverträge am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag wurde¹ die unionsrechtliche Innen- und Justizpolitik neu geregelt und staatliche Befugnisse teilweise auf die supranationale Ebene (1. Säule) übertragen.⁵³

(S. 27)



FRAGMENT 25:

Die Kooperation ⁸ im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wird durch den
Amsterdamer Vertrag ¹ programmatisch der Schaffung eines Raumes der Freiheit,
Sicherheit und des Rechts verpflichtet. ¹¹⁰ Innerhalb der Union soll mithilfe des ge-
meinsamen Vorgehens ein möglichst hohes Maß an Sicherheit ⁵⁵ erreicht werden.

(S. 27)



FRAGMENT 26:

Die¹ bis dato der dritten Säule zugeordneten Angelegenheiten der Visa- und Einwanderungspolitik wurden nach Inkrafttreten des Vertrags nach Amsterdam an die gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensweisen angeglichen, allerdings wurde die Umsetzung der Maßnahmen für eine einheitliche Asylpolitik auf einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Zoll, polizeiliche Zusammenarbeit und Strafrecht blieben nach wie vor in der dritten Säule verankert, wobei der Rat nunmehr über die Möglichkeit verfügt, Maßnahmen zu erteilen. Dadurch wurde ihm das Recht verliehen, Beschlüsse über eine verstärkte Zusammenarbeit außerhalb des Vertragswerks zu treffen.⁵⁸

(S. 28; in Fußnote 58 wird auf Litzka referenziert)



FRAGMENT 27:

kämpfung beschlossen, der auf der UN-Resolution 1386 basiert und gemeinsame Standards zwischen den Mitgliedsstaaten sowie die Umsetzung von EU-Beschlüssen gewährleisten soll. Er umfasst mehr als 150 Einzelmaßnahmen in den Bereichen der internationalen Zusammenarbeit, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, der Stärkung der Union sowie den mitgliedsstaatlichen Kapazitäten zur Aufdeckung, Verfolgung und Prävention terroristischer Anschläge, der Sicherung der Transportwege sowie der Außengrenzen und der Umgang mit den Folgen terroristischer Anschläge. Zudem verabschiedete die EU eine Richtlinie über Terrorismus, die terroristische Taten definiert und nach der Strafmaßnahmen innerhalb der Mitgliedsstaaten angeglichen werden sollen.⁶⁰

(S. 29; in Fußnote 60 wird auf Litzka referenziert)



FRAGMENT 28:

Die Strategie sollte als Beitrag zu Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitsidentität dienen, indem sie Herausforderungen und Hauptbedrohungen ¹ aufzeigt und die Ziele der EU hinsichtlich der Abwehr dieser Bedrohungen illustriert. Als gefährlichste ³¹ Bedrohungen nennt die Strategie (ESS) Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Regionalkonflikte, sogenannte „gescheiterte“ Staaten und organisierte Kriminalität.⁶² Im Februar 2007 wurde darüber hinaus die ⁶ Auflegung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des generellen Programms zur Sicherheit und dem Schutz der Freiheitsrechte für den Zeitraum von 2007 bis 2013 beschlossen, das die Mitgliedsstaaten bei vorbeugenden Maßnahmen gegen Terrorakte und andere Sicherheitsrisiken unterstützen soll, um die Bevölkerung vor derlei Bedrohungen zu schützen.⁶³ Die

(S. 30; weitere Referenzen auf Litzka)



FRAGMENT 29:

bundenen Gefahren und Risiken.⁶⁶ Besonders im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie hinsichtlich der Grenzkontrollen und der Asyl und Einwanderungspolitik ergaben sich durch den Lissabonner Vertrag wesentliche Neuerungen. Der bisherige Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurden abgeändert, indem die Neuerungen eingearbeitet und der EGV in Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV) umbenannt wurden.⁶⁷ Zudem wurde mit

(S. 31; Referenz auf Schöggli)



FRAGMENT 30:

um überhaupt die Initiative ergreifen zu können. Die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshof (EuGH) werden nun ¹ auch auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ausgeweitet, wobei eine Ausnahme in der Überprüfung individueller Anordnungen bei repressiven und präventiven polizeilichen Tätigkeiten besteht.⁷¹

(S. 34; Referenz auf Schöggli)



FRAGMENT 31:

der Verfahrensbeteiligten zu wahren.⁷² Die Einführung eines ständigen Fachausschusses soll die Koordinierung und die Kontrolle der justiziellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Gewährleistung der Inneren Sicherheit verbessern. Vor allem die Bereiche der Polizei, des Zolls, der Schutz der Außengrenzen sowie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sollen von Seiten des Fachausschusses koordiniert werden. Nach der Etablierung eines ständigen Fachausschusses (CO-SI) ermöglicht der Vertrag von Lissabon zudem den Aufbau einer Europäischen Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe sich auf die Bekämpfung von Straftaten beschränkt, die der EU finanziellen Schaden zufügen. Die Behörde wird dazu er-

(S. 34; Referenz auf Schögggl am Absatzende)



FRAGMENT 32:

Errichtung der europäischen Gemeinschaft zurück. In den 70er und 80er Jahren verstärkte sich die Forderung nach einer Eingliederung der Polizeikooperation in den formellen Rahmen der EG. Vor allem Deutschlands ehemaliger Bundeskanzler Helmut Kohl engagierte sich beim EU-Gipfel in Luxemburg 1991 stark für die

(S. 35; Referenz auf Litzka am Absatzende der Folgeseite)



FRAGMENT 33:

Als Europäisches Polizeiamt mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung sowie bei der Prävention gravierender Formen internationaler Kriminalität zu unterstützen, soll die Europol eine effizientere Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten etablieren und fördern. Dies gilt vorrangig für die Bekämpfung der

(S. 41; Referenz auf Litzka erst weiter unten im Absatz)



FRAGMENT 34:

- Beschaffung, Zusammenstellung, Aufbereitung und Analyse von Informationen und Erkenntnissen in Form von strategischen Berichten
- ¹ Unverzügliche Unterrichtung der nationalen Stellen und zuständigen Behörden über die sie betreffenden Informationen sowie aller der mit der Straftat in Verbindung stehenden Verbindungen
- Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei den Ermittlungen durch die Übermittlung aller sachrelevanten Informationen.
- Führung und Erhaltung automatisierter Informationssammlungen
- Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Behörden
- ¹ Erleichterung der technischen Unterstützung zwischen den Mitgliedsstaaten
- Bekämpfung der Euro-Fälschungen und anderer Zahlungsmittel⁹⁴

(S. 43; Referenz auf Litzka)



FRAGMENT 35:

Die wesentlichste Aufgabe Europol liegt in der Sammlung, der analytischen Auswertung und dem Austausch kriminalitätsrelevanter Daten sowie dem Aufbau und der Bereitstellung eines Informationssystems. Europol zielt demnach darauf ab, die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und ihre Zusammenarbeit zu optimieren. Europol kann als Dienstleister für die Mitglieds-

(S. 43; Positionierung der Fußnote im Folgesatz)



FRAGMENT 36:

zuzuordnen sind. Die VerbindungsbeamtlInnen arbeiten im Auftrag des jeweiligen Mitgliedsstaates, ihre Hauptaufgabe besteht in der Vertretung und Repräsentation ihres Landes bei Europol. Unter der Voraussetzung, dass dies Gegenstand der Vereinbarung ist, können auch dritte Parteien, die Kooperationsabkommen mit Europol abgeschlossen haben, VerbindungsbeamtlInnen zu Europol entsenden. So hat Europol ein eigenes Verbindungsbüro in Washington sowie in Lyon eingerichtet. Die VerbindungsbeamtlInnen sind autorisiert, Informationen zwischen ihrer jeweiligen nationalen Stelle (NSE), Europol und anderen Mitgliedsstaaten auszutauschen. Dazu können sie Daten aus den verschiedenen Computersystemen Europol abrufen sowie neue hinzufügen. Bei Analyseprojekten wirken die VerbindungsbeamtlInnen als InformationsermittlerInnen mit.¹⁰⁷

(S. 47; Referenz auf Litzka)



FRAGMENT 37:

¹ Der Zuständigkeitsbereich des österreichischen Verbindungsbüros erstreckt sich über den gesamten Austausch von Informationen sowie die Koordinierung zwischen den Behörden des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), ¹ Eurojust und Europol sowie für bilaterale Informationen, deren Verlauf über den Europol-Kanal stattfindet. Die Verbindungsbeamten sind darüber hinaus verpflichtet, die Interessen Österreichs bei Europol innerhalb von strategischen und operativen Meetings zu vertreten. Das Büro ist im sogenannten 24/7 Service in Rufbereitschaft. Aktueller Leiter der österreichischen VerbindungsbeamtInnen ¹ ist Mag. Dominik Habitzl. In Summe ist Österreich mit vier ¹ VerbindungsbeamtInnen und acht ExpertInnen bei Europol vertreten. Im Vergleich zu den übrigen Mitgliedsstaaten liegt Österreich mit der Anzahl der VertreterInnen damit in etwa im Mittelfeld¹⁰⁹

(S. 48; Referenz auf Litzka)



FRAGMENT 38:

Die nationalen Kontaktstellen (NSE) sind gemäß dem Europol-Übereinkommen die einzige Verbindung zwischen den zuständigen Behörden und Europol und gelten als Schlüsselstellen im Informationsaustausch zwischen Europol, der Länderpolizei sowie den Zoll- und Grenzbehörden. Alle Mitgliedsstaaten sind angewiesen, eine Kontaktstelle zu errichten. Die Aufgabenbereiche der NSE umfassen die Versorgung der Europol mit notwendigem Datenmaterial, Informationen und Erkenntnissen, die Beantwortung von Informationsanfragen vonseiten des Europol, die Weiterleitung der von Europol übermittelten Informationen an die zuständigen Behörden sowie die Prüfung der Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs. Die Verbindungen zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden und der nationalen Stelle unterliegen den jeweilig geltenden verfassungsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedsstaates. In Österreich ist die NSE im Bundeskriminalamt (BKA) innerhalb der Sektion II/BK/2 „Internationale Angelegenheiten“ angesiedelt. Die Leiterin der des Büros 2.2 „Nationale Stelle EUROPOL“ und Verbindungsbeamtenbüro Den Haag“ ist Frau Mag. Elisabeth Hamidi.¹¹⁰

(S. 49; Referenz auf Litzka)



FRAGMENT 39:

4.4 Die ¹Organe von Europol

Europol setzt sich aus insgesamt vier Organen zusammen: dem Verwaltungsrat, dem Direktor, dem Finanzkontrolleur und dem Haushaltsausschuss.¹¹¹ Der Direktor gilt als gesetzlicher Vertreter von Europol und wird nach Stellungnahme des Verwaltungsrats durch den Rat der Europäischen Union für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Unterstützung erhält er von den drei stellvertretenden Direktoren, die ebenso durch den Rat der EU ernannt werden. Neben der Erfüllung der von Europol übertragenen Aufgaben ist der Direktor darüber hinaus für die laufende Verwaltung sowie für die Personalverwaltung zuständig und hat gegenüber dem Verwaltungsrat Rechenschaftspflicht abzugeben. Aktuell ist der amtierende Direktor Robert Wainwright aus dem Vereinigten Königreich. Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter pro Mitgliedsstaat und einem Vertreter mit Beobachterstatus zusammen, der von der Kommission bestimmt und entsandt wird. Die Füh-

(S. 49; Fortsetzung hier nächste Seite)



FRAGMENT 40:

Die Führung des Verwaltungsrats verläuft parallel zur Führung im Rat. Der Verwaltungsrat ist maßgeblich an der Festlegung der Ziele von Europol beteiligt und legt die Rechte und Pflichten der VerbindungsbeamtInnen einstimmig fest. Darüber hinaus trifft er Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten und ist für die Durchführung und Ausarbeitung der Arbeitsdateien sowie die Überprüfung auftretender Probleme in den Mitgliedsstaaten verantwortlich. Der Verwaltungsrat trifft insgesamt zweimal im Jahr zusammen, wobei einmal pro Jahr ein Bericht über die vergangenen und die noch geplanten Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen operativen Vorgehensweisen der Mitgliedsstaaten verfasst wird. Dieser Bericht wird in weiterer Folge dem Rat der Europäischen Union zur Freigabe vorgelegt, worüber schließlich das Europäische Parlament unterrichtet wird. Europol besitzt Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rat „Justiz und Inneres“. Der Finanzkontrolleur wird einstimmig durch den Verwaltungsrat nominiert und besitzt Rechenschaftspflicht gegenüber diesem. Der Haushaltsausschuss besteht aus einem Vertreter pro Mitgliedsstaat.¹¹² Laut Europol Website belief sich der Mitar-

(S. 50; Referenz auf Litzka erst in Fußnote 112)



FRAGMENT 41:

4.5 GKI als gemeinsame Kontrollinstanz

¹ Im Rahmen des Europol-Übereinkommens wurde die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) geschaffen. Die unabhängige Instanz¹ prüft die Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen durch Europol und ist für die Überwachung des Inhalts sowie der Verwendung aller beim Europäischen Polizeiamt gespeicherten personenbezogenen Daten verantwortlich.¹ Pro Mitgliedsstaat gehören der GKI jeweils zwei Datenschutzverständige an.¹¹⁵ Für Österreich tritt hier die Österreichische Datenschutzkommission als nationale Kontrollinstanz auf, die Matthias Schmidl und Marcus Hild als Gesandte nominierte. Wenigstens vier Mal pro Jahr tritt die GKI zur Plenarsitzung zusammen und verfügt über einen eigenen Haushalt, damit Unabhängigkeit und Flexibilität gewährleistet sind. Darüber hinaus hat die Kontrollinstanz die Aufgabe¹ bei der Erstellung der Arbeitsdaten zu Analysezwecken¹ mitzuarbeiten und übt eine Beraterfunktion bei der Kommunikation mit Drittstaaten aus. Bei Beschwerdeverfahren zur Löschung von Daten bei Europol ist ebenfalls die GKI zuständig.¹¹⁶

(S. 51; Referenz auf Litzka in Fußnoten 115 und 116)



FRAGMENT 42:

4.5.1 Datenschutz

Da Europol mit einer Fülle personenbezogener Daten arbeitet, ist die Wahrung der Rechte der Einzelnen von zentraler Bedeutung. Zu diesem Zwecke wurde die GKI geschaffen, die eine Reihe von Maßnahmen bezüglich des Datenschutzes regelt. Die Hauptaufgabe der Gemeinsamen Kontrollinstanz besteht in der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze durch Europol.¹¹⁹ Zu den Aufgaben der GKI hinsichtlich des Datenschutzes zählen die folgenden Punkte:

- Prüfung der Tätigkeit von Europol auf Verletzung der Datenschutzrechte von Personen durch Speicherung, Verarbeitung und/oder Nutzung der bei Europol existenten Daten.
- Durchsetzung der Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch Europol (z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Übermittlungen)

(S. 52)



FRAGMENT 43:

Trotz der Kontrollinstanz ist Europol gerade in Bezug auf den Datenschutz eher kritisch zu betrachten, da das Europäische Polizeiamt nicht nur Daten über Verdächtige speichern darf, sondern darüber hinaus auch über Personen, die in irgendeiner Weise Informationen über grenzüberschreitende Straftaten geben können. Materiell-rechtlich hat Europol die Möglichkeit Informationen über Personen zu sammeln und auszuwerten. Zwar sind Kontrollmechanismen vorhanden, die Wirksamkeit derselben darf allerdings diskutiert werden. Europol hat nicht die Pflicht, betroffene Personen in Kenntnis zu setzen. Die Europol-Konvention sieht keine Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungspflicht vor und somit kann kein Sachverhalt ohne Personenbezug festgestellt werden.¹²¹ Dies könnte sich mög-

(S. 52 f.)



2.6 Literaturverzeichnis plagiierter Quellen

KÜHBERGER, Gerhard (2013): QUO VADIS, OLAF? Das europäische Amt für Betrugsbekämpfung und seine umstrittene Rolle in der Anti-Korruptionspolitik der EU. Seminararbeit: Universität Wien, http://docplayer.org/29902236-Quo-vadis-olaf-das-europaeische-amt-fuer-betrugsbekaempfung-und-seine-umstrittene-rolle-in-der-anti-korruptionspolitik-der-eu.html#show_full_text. **Im Literaturverzeichnis bei Forstner erwähnt.**

LITZKA, Romana (2010): Polizeiliche Kooperation in der Europäischen Union – Auswirkungen von Europol auf die Polizeiarbeit in Österreich. Diplomarbeit: Universität Wien, <https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1266774>. **Im Literaturverzeichnis bei Forstner erwähnt.**

SCHÖGGL, Kristina (2012): Die polizeiliche europäische Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Lissabon. Diplomarbeit: Universität Wien, <https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1281332>. **Im Literaturverzeichnis bei Forstner erwähnt.**



3. Gutachten

Die gegenständliche Masterarbeit enthält **schwerwiegende Plagiatsfragmente (Text-, Struktur- und Ideenplagiate)**. Insgesamt konnten **17 wiederholt längere Plagiatsfragmente** identifiziert werden. Dazu kommen 43 weitere und häufig ebenso längere Fragmente, die als falsche Zitate zu werten sind.

Als wesentlichste Quellen des Plagiats dienten **zwei Diplomarbeiten** sowie **eine Seminararbeit**, allesamt an der **Universität Wien** verfasst. Das Plagiat einer rangniedrigeren Arbeit (Seminararbeit Kühberger) in einer ranghöheren (Masterarbeit) ist dabei besonders problematisch.

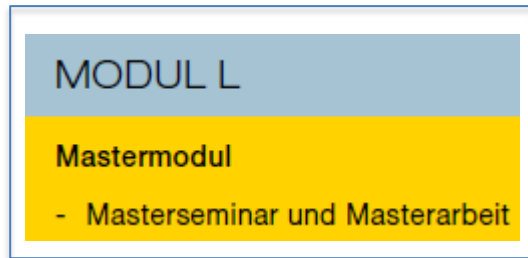
Vom Kern her ist die gegenständliche Masterarbeit nichts weiter als eine **Kreuzung der beiden Diplomarbeiten Litzka und Schögggl**. Vor allem von der Diplomarbeit Litzka wurde so großflächig plagiiert, dass alleine schon aus diesem Grund keine wissenschaftliche Eigenleistung in der Masterarbeit zu erkennen ist.

Das Plagiat ist jedenfalls als massiv und werkprägend zu werten. Dabei tut es nichts zur Sache, dass die plagiierten Quellen an anderen Stellen der Masterarbeit zitiert und auch im Literaturverzeichnis angeführt wurden. Entscheidend ist, dass dies in vielen anderen Stellen **nicht** erfolgte, sodass so gut wie kein Eigentext-Anteil mehr übrig bleibt.

Es ist nicht bekannt, ob für die Masterarbeit eine eigene Note vergeben wurde oder eine



Note nur für das korrespondierende Masterseminar vorgesehen war:



Quelle: https://static.uni-graz.at/fileadmin/rewi/School_of_International_and_Advanced_Studies/Uni-Kurs_Parlamentarismus/Folder_Parlamentarismus_und_Landespolitik_MLG.pdf, 2015

In jedem Fall wäre in Kenntnis des nunmehr sichtbar gewordenen Ausmaßes an Plagiaten und falschen Zitaten die Masterarbeit oder das Masterseminar mit „Nicht genügend“ zu beurteilen gewesen. Siehe dazu den bekannten Stammrechtssatz des VwGH:

„Ein ‚Erschleichen‘ der Beurteilung einer Arbeit ist anzunehmen, wenn in Täuschungsabsicht wesentliche Teile der Arbeit ohne entsprechende Hinweise abgeschrieben wurden, wobei Wesentlichkeit dann anzunehmen ist, wenn bei objektiver Betrachtung der Verfasser der Arbeit davon ausgehen musste, dass **bei entsprechenden Hinweisen die Arbeit nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre**, entsprechende Hinweise daher zu einem ungünstigeren Ergebnis geführt hätten.“

Quelle:



https://www.ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_2011100187_20140527X01, Hervorhebung in fett durch S.W.

Daher ist die vergebene Beurteilung, die ja besser als ein „Nicht genügend“ sein muss, ex post für nichtig zu erklären (§ 73 UG) und der akademische Grad „MPA“ in Folge zu widerrufen (§ 89 UG).



4. Unbefangenheitserklärung

Der Sachverständige hat bei Befunderhebung und Gutachten-Erstellung so sorgfältig und objektiv wie möglich gearbeitet. Der Gutachter ist Sachverständiger für akademische Redlichkeit mit den Schwerpunkten Plagiats- und Titelüberprüfung. Er ist Autor des Buchs *„Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden“* (Heise, 2. Auflage, 2008) und hat bislang mehr als 200 Plagiatsfälle aus Wissenschaft, Politik und Journalismus dokumentiert. Seit 2007 ist er professionell mit der Erstellung von Gutachten und dem damit verknüpften Einsatz spezialisierter Software beschäftigt und hat seitdem hunderte Sprachwerke überprüft. Das Spektrum der zu begutachtenden Texte reichte dabei von Dissertationen bis zu Patentschriften, von Projektexposees bis zu Gerichtsgutachten.

Der Gutachter ist mit dem Verfasser des überprüften Sprachwerks nicht persönlich bekannt. Er hat dieses Gutachten nach objektiven Parametern und wissenschaftlichen Standards sowie unabhängig von möglichen persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einflussfaktoren erstellt. Sein Prüfmaßstab folgt der Lehrbuchliteratur sowie der einschlägigen Judikatur.



Doz. Dr. Stefan Weber & Team
Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung

Es handelt sich bei diesem Gutachten um das Ergebnis einer privaten Beauftragung.

Mit freundlichen Grüßen

Doz. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 19.04.2022